

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 8. August 1978

135. Stück

- 370.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)
- 371.** Verordnung: Anglistischer Vorbereitungslehrgang
- 372.** Verordnung: Mathematischer Vorbereitungslehrgang
- 373.** Verordnung: Sportwissenschaftlicher Vorbereitungslehrgang
- 374.** Verordnung: Theologischer Vorbereitungslehrgang

370. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 30. Juni 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) ist an den Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Technischen Universitäten Wien und Graz einzurichten.

(2) Über die Einrichtung an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck wird eine gesonderte Verfügung ergehen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von

neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite fünf Semester.

Kombination

§ 3. (1) Das Studium der Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) ist im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge nur mit dem Studium des Studienzweiges Mathematik (Lehramt an höheren Schulen), beide jeweils entweder als erste oder als zweite Studienrichtung, zu kombinieren.

(2) Gemäß § 1 der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, ist die allgemeine pädagogische Ausbildung an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beziehungsweise an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz eingerichtet und dort durchzuführen. Die fachdidaktische Ausbildung (einschließlich der Durchführung des Schulpraktikums) wird an den Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Technischen Universitäten Wien und Graz eingerichtet.

II. Abschnitt

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 36 Wochenstunden aus den Pflichtfächern zu inskribieren.

(2) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(3) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Darstellende Geometrie	18—22
b) Projektive Geometrie	14—18

(4) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 4 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 5 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(5) Die im § 6 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Darstellende Geometrie,
- b) Projektive Geometrie.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung, sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. Abschnitt

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, wenn sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, insgesamt mindestens 39 Wochenstunden oder, wenn sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, 37 Wochenstunden aus den im Abs. 4 genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im ersten und letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(4) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Konstruktive Abbildungsmethoden	6—10
b) Höhere Geometrie	20—26
c) Schulpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen	6
d) Vorprüfungsfach (§ 7), sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde	2

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Wurde die Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, oder über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften abzulegen.

(2) § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Konstruktive Abbildungsmethoden,
- b) Höhere Geometrie.

Das in § 6 Abs. 4 lit. c genannte Fach ist dem unter lit. a genannten Fach zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) § 5 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. Abschnitt**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 9. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärungen zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

371. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. Juli 1978 über einen anglistischen Vorbereitungslehrgang

Auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. An der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt wird von September 1978 bis Juli 1979 ein zehnmonatiger Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung zu den in § 9 Abs. 1 genannten Studien eingerichtet.

Teilnehmerzahl

§ 2. In den Vorbereitungslehrgang sind höchstens dreißig Teilnehmer aufzunehmen. Bei weniger als zehn geeigneten Bewerbern ist der Lehrgang nicht durchzuführen.

Lehrplan

§ 3. (1) Der Vorbereitungslehrgang umfaßt die Fächer

	Zahl der Unter- richts- einheiten
a) Sprachbeherrschung	250
b) Einführung in die englischsprachige Literatur	90
c) Sprachlehre	60
d) Wissenschaftspropädeutik	70

Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten anzunehmen. Der Unterrichtsplan (Abs. 4) kann eine Über- oder Unterschreitung der Zahl der Unterrichtseinheiten des Faches „Sprachbeherrschung“ um bis zu zehn und jedes der übrigen Fächer um bis zu fünf Unterrichtseinheiten vorsehen. Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 werden hiedurch nicht berührt.

(2) Die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze sowie Bildungs- und Lehrziele, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Fächer sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Zu Beginn des Vorbereitungslehrganges sind die Teilnehmer mit Inhalt und Anforderungen des Lehrganges sowie mit den zur Verfügung stehenden Lernbehelfen vertraut zu machen. Ferner ist ihnen eine erste Einführung in Ziele und Aufbau der in § 9 Abs. 1 genannten Studien zu geben.

(4) Die für die Fächer zuständigen Universitätslehrer haben dem Prüfungssenat einen Vorschlag über die Verteilung des Lehrstoffes auf die im jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten und die Verteilung der Unterrichtseinheiten im Rahmen des gesamten Vorbereitungslehrganges (Unterrichtsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Prüfungssenat den Unterrichtsplan bis zum Beginn des Lehrganges genehmigen kann.

(5) Falls in einem Fach Lernunterlagen zur Verfügung stehen, die infolge ihrer didaktischen Gestaltung den Lehrervortrag zu ersetzen vermögen, kann der Unterrichtsplan eine gegenüber Abs. 1 entsprechend verminderte Zahl von Unterrichtseinheiten vorsehen. Zumindest ist jedoch eine für die Verarbeitung des individuell gelernten Stoffes und die Beseitigung von sachlichen Unklarheiten und Lernschwierigkeiten hinreichende Zahl von Unterrichtseinheiten abzuhalten und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges die Möglichkeit zu schriftlichen und mündlichen Anfragen außerhalb des Unterrichtes einzuräumen.

(6) Den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges ist Gelegenheit zu geben, durch je nach Eigenart des Faches geeignete mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen ihren Lernfortschritt zu überprüfen. Besonders fortgeschrittenen Teilnehmern kann vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten Nachsicht erteilt werden. Teilnehmer mit Lernrückständen sind durch Beratung und besondere Betreuung nach Möglichkeit zu fördern.

(7) Die für den Unterricht der Fächer zuständigen Universitätslehrer haben jedenfalls die Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Unterrichtseinheiten ihres jeweiligen Faches (Abs. 5) und Nachsichten vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten (Abs. 6) in zweckmäßiger Weise schriftlich festzuhalten.

(8) Sind am Unterricht eines Faches mehrere Universitätslehrer beteiligt, so ist derjenige als zuständiger anzusehen, dem der größte Anteil am Unterricht des betreffenden Faches zukommt. Im Zweifelsfall haben die am Unterricht mitwirkenden Universitätslehrer einvernehmlich den zuständigen zu bestimmen. Ist dies bis zur letzten Woche vor Beginn des Vorbereitungslehrganges nicht erfolgt, entscheidet der Prüfungssenat nach Anhörung der Beteiligten.

Studienberechtigungsprüfung

§ 4. (1) Die Studienberechtigungsprüfung ist vom gesamten Prüfungssenat als kommissionelle Prüfung über alle Fächer des Vorbereitungslehrganges abzuhalten.

(2) Der für den Unterricht eines Faches zuständige Universitätslehrer ist Prüfer für dieses Fach, sofern er dem Prüfungssenat angehört. Die Prüfer für die übrigen Fächer bestellt der Prüfungssenat aus seiner Mitte. Er hat dabei auf die Lehr- und Unterrichtsbefugnisse oder Fachkenntnisse seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Unter derselben Rücksichtnahme kann für ein Fach ein zweiter Prüfer bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den inhaltlich unterschiedlichen Lehrstoff notwendig erscheint.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung ist frühestens in der vorletzten Woche des Vorbereitungslehrganges zu beginnen und spätestens in der zweiten Woche nach Beendigung des Lehrganges abzuschließen. Ort und Termin sind vom Prüfungssenat festzulegen und spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges bekanntzugeben.

(4) Der einem Fach entsprechende Prüfungsteil kann bereits vor dem in Abs. 3 genannten Termin abgehalten werden, sofern der Unterricht im betreffenden Fach gemäß Unterrichtsplan abgeschlossen ist. Der Prüfungstermin ist in diesem Fall über Vorschlag des für den Unterricht des Faches zuständigen Universitätslehrers festzulegen und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges spätestens vier Wochen vor Abhaltung des Prüfungsteiles bekanntzugeben.

(5) Beherrscht ein Lehrgangsteilnehmer ein Fach zu Beginn des Lehrganges in dem vom Lehrplan festgelegten Ausmaß, so kann er über seinen Antrag vom Prüfungssenat im ersten Monat des Vorbereitungslehrganges zur Ablegung des Prüfungsteiles über dieses Fach zugelassen werden. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist zu hören.

(6) Ist ein Kandidat nachweislich durch Krankheit oder ein sonstiges unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das er nicht selbst verschuldet hat, verhindert, die Studienberechtigungsprüfung oder einen Teil derselben zum festgesetzten Termin zu absolvieren, so hat ihm der Prüfungssenat einen Ersatztermin zuzuweisen. Bei Anberaumung des Termines sind die jeweiligen Umstände, insbesondere eine schwere oder länger dauernde Krankheit, zu berücksichtigen. Der Kandidat ist zu hören.

Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

§ 5. (1) Der Prüfungssenat hat anlässlich der Genehmigung des Unterrichtsplanes (§ 3 Abs. 4) hinsichtlich jedes Faches nach dessen Eigenart zu entscheiden, ob es mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich zu prüfen ist. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist vor Beschlußfassung zu hören. Das Fach „Sprachbeherrschung“ ist im Rahmen der abschließenden Prüfung schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten.

(3) Die Prüfungsaufgaben für schriftliche Prüfungsteile sind über Vorschlag des zuständigen Prüfers vom Prüfungssenat spätestens eine Woche vor Abhaltung des Prüfungsteiles festzulegen. Beziehen sich schriftliche Arbeiten auf mehrere Fächer zugleich, so werden die Aufgaben von

den beteiligten Prüfern gemeinsam vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat darauf zu achten, daß die festgelegten Prüfungsaufgaben den Kandidaten nicht vorzeitig bekannt werden.

(4) Die Arbeitszeit für schriftliche Prüfungsteile ist nach dem Umfang der Aufgabenstellung festzulegen. Sie beträgt mindestens eineinhalb und höchstens vier Stunden. Wenn schriftliche Prüfungsteile von mehreren Kandidaten gleichzeitig abgelegt werden, sind ihnen dieselben Aufgaben zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für eine geeignete Aufsicht bei der Durchführung der schriftlichen Arbeiten zu sorgen. Für einen Tag darf nicht mehr als ein schriftlicher Prüfungsteil anberaumt werden.

(5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung (eines mündlichen Prüfungsteiles) soll bei einem Kandidaten in einem vorzeitig abgelegten Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) dreißig Minuten und im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Stunde in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung sind nach Möglichkeit so auszuwählen, daß der Kandidat seine Einsicht in die Fachzusammenhänge darzutun vermag. Die Mitglieder des Prüfungssenates können sich im Rahmen der vom Prüfer gestellten Fragen am Prüfungsgespräch beteiligen.

(7) Die im Rahmen der mündlichen Prüfung (mündlichen Prüfungsteile) gestellten Fragen, die Prüfungsaufgaben für schriftliche Arbeiten und das Ergebnis der Beurteilung (§ 6 Abs. 3 und 4) samt stichwortartiger Angabe der für diese Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung

§ 6. (1) Schriftliche Arbeiten sind vom Prüfer durchzusehen und unter Anfügung einer bewertenden Stellungnahme dem Prüfungssenat zur Beurteilung vorzulegen. Bezieht sich eine schriftliche Arbeit auf mehrere Fächer, so ist sie von den beteiligten Prüfern für ihr jeweiliges Fach durchzusehen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

(2) Bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung ist neben der bei Beantwortung der Prüfungsfragen gezeigten Kenntnis des lehrplanmäßigen Unterrichtsstoffes auch die Fähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen, sich in einer dem Gegenstand entsprechenden Weise zusammenhängend auszudrücken und im Gespräch mit dem Prüfer das erworbene Wissen folgerichtig anzuwenden.

(3) Nach Beendigung der Studienberechtigungsprüfung eines Kandidaten entscheidet der Prüfungssenat auf Grund der in den einzelnen Prüfungsteilen erwiesenen Leistungen in nicht-öffentlicher Sitzung über Vorschlag der Prüfer

nach Aussprache zwischen den Senatsmitgliedern über den Erfolg der Studienberechtigungsprüfung. Die Beurteilung lautet auf „bestanden“, wenn die Beherrschung der im Lehrplan festgelegten Lehrstoffe und die Erreichung der Lehrziele jedes Faches in einem Ausmaß nachgewiesen wurden, das erwarten läßt, daß der Kandidat den Anforderungen des angestrebten Studiums gewachsen sein wird. Andernfalls lautet die Beurteilung auf „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.

(4) Vorzeitig abgelegte Prüfungsteile (§ 4 Abs. 4 und 5) sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zu beurteilen. Das entsprechende Fach ist im Fall der positiven Beurteilung für den betreffenden Kandidaten nicht mehr Prüfungsgegenstand.

Wiederholung der Studienberechtigungsprüfung

§ 7. (1) Wurde ein vorzeitig abgelegter Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig, welche im Fall des § 4 Abs. 5 den Abschluß des entsprechenden Faches gemäß Unterrichtsplan voraussetzt.

(2) Wurde die Studienberechtigungsprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Der Prüfungssenat hat den Stoff der Wiederholungsprüfung auf die für die negative Beurteilung maßgeblichen Gegenstände einzuschränken und demnach den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate nach dem Termin der Studienberechtigungsprüfung festzusetzen.

Prüfungssenat

§ 8. (1) Der Prüfungssenat ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungssenates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungssenates und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse und für die Führung des Prüfungsprotokolls (§ 5 Abs. 7).

(3) Der Prüfungssenat kann den Vorsitzenden ermächtigen, einzelne genau bezeichnete Angelegenheiten für den Senat zu entscheiden. Von einer derartigen Ermächtigung sind die Bestellung von Prüfern (§ 4 Abs. 2) sowie die Durchführung und Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung ausgenommen.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungssenates als Prüfer tätig, so hat sein gewählter Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen.

Studienberechtigung

§ 9. (1) Die bestandene Studienberechtigungsprüfung berechtigt zum Studium der Studienrichtungen Anglistik und Amerikanistik sowie Übersetzer- und Dolmetscherausbildung mit Englisch als erster Fremdsprache und zum Kurzstudium für Übersetzer mit Englisch als erster Fremdsprache nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971.

(2) Soweit die für die im Abs. 1 genannten Studien geltenden Studienvorschriften die Kombination mit einer weiteren Studienrichtung (einem weiteren Studienzweig) vorschreiben, haben Kandidaten, die ein derartiges Studium anstreben, eine weitere Studienberechtigung zu erwerben. Der für die Studienberechtigungsprüfung auf Grund eines weiteren Vorbereitungs-

lehrganges zuständige Prüfungssenat hat dem Kandidaten über dessen Antrag nach erfolgter Zulassung zum Lehrgang die Lehr- und Prüfungsgegenstände in dem Maß einzuschränken, in dem sie nach dem Lehrplan (§ 3) dieser Verordnung bereits als absolviert zu betrachten sind.

(3) Über die bestandene Studienberechtigungsprüfung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Zeugnis auszustellen, das insbesondere die Prüfungsfächer und die erworbene Studienberechtigung (Abs. 1) ausweist.

(4) Das Recht, die Studienberechtigung für eine weitere Studienrichtung (einen weiteren Studienzweig) nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1947 zu erwerben, wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.

Firnberg

LEHRPLAN DES ANGLISTISCHEN VORBEREITUNGSLEHRGANGES

A. ALLGEMEINE UNTERRICHTSGRUNDSÄTZE

1. Bei der Auswahl der Lehrinhalte ist auf den Zusammenhang mit den Fächern der Studien zu achten, auf die der Lehrgang vorbereitet.
2. Der Unterricht des Vorbereitungslehrganges ist als Ganzes zu sehen und durch entsprechende zeitliche und inhaltliche Koordination der Fächer und Unterrichtseinheiten entsprechend zu gestalten.
3. Besonders zu Beginn des Vorbereitungslehrganges ist auf das verschiedene Wissens- und Verständnisniveau der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen und durch Beratung und differenzierte Aufgabenstellung auf eine allen Teilnehmern gemeinsame Ausgangsbasis hinarbeiten.
4. Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, der Erfordernisse des jeweiligen Faches und der Verschiedenheit des Wissens- und Verständnisniveaus der Teilnehmer ist der Unterricht in kleinen Gruppen anzustreben.
5. Der Unterricht hat auf die besondere Lern disposition von Erwachsenen Bedacht zu nehmen. Die Teilnehmer sind unter Berücksichtigung der Eigenart der jeweiligen Lehrstoffe zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, zur kritischen argumentativen Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff, insbesondere aus der Sicht ihrer bisherigen Erfahrungen, und zum gemeinsamen Lernen anzuregen.
6. In allen Fächern sind den Lehrgangsteilnehmern Anleitungen zum methodisch richtigen Lernen zu geben; durch regelmäßige Überprüfung des Lernfortschrittes sind sie überdies zur kontinuierlichen Beschäftigung mit dem Lehrstoff anzuhalten. Regelmäßig sind Unterrichtseinheiten der Wiederholung bzw. Übung des bisher Gelernten zu widmen.
7. Die Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges sind mit der universitären Studienwirklichkeit vertraut zu machen. Dies kann insbesondere durch den Besuch geeigneter studienplanmäßiger Lehrveranstaltungen jener Studien geschehen, auf die der Lehrgang vorbereitet. Derartige Lehrbesuche sollen in Form einer Nachbesprechung, nach Möglichkeit zusammen mit ordentlichen Hörern der betreffenden Studien aufgearbeitet werden.

den. Die Fähigkeit, die wesentlichen Lehrinhalte in einer eigenen Mitschrift für Zwecke des individuellen Studiums festzuhalten, ist hierbei besonders zu schulen.

B. BILDUNGS- UND LEHRZIELE, LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN FÄCHER

1. Sprachbeherrschung

a) Bildungs- und Lehrziele:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, in der Artikulation und in der Grammatik; Fähigkeit, Fragen, Berichte und Gespräche in Konversationsenglisch bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an englischer Konversation für die Gesprächspartner verständlich beteiligen zu können; fließendes Lesen und Verstehen kurzer Texte über allgemein bekannte Inhalte; Fähigkeit zur Abfassung verständlicher und sprachlich weitgehend richtiger erzählender, argumentativer und beschreibender Aufsätze.

b) Lehrstoff:

In der Grammatik sind vor allem die folgenden Gegenstände intensiv zu erarbeiten und zu festigen: Zeitwort (Zeiten, Hilfszeitwörter, Partizip des Präsens, Gerundium); Hauptwort; Umstandswort (Bildung und Verwendung); Vörwörter; Satzlehre; Schulung des Hörverständnisses an Tondokumenten englischer Herkunft; phonetische und Intonationsübungen im Sprachlabor; Wortschatzübungen einschließlich der Erarbeitung der häufigeren Phrasen; Übersetzungstechnik; Erstellung von Zusammenfassungen (z. B. Vortragsmitschrift); Abfassen von Thesepapieren und Stellungnahmen sowie kürzeren thematischen Abhandlungen (Aufsatz).

c) Didaktische Grundsätze:

Bei der Stoffauswahl ist auf landes- und kulturkundliche Themen besonders Rücksicht zu nehmen; neben Texten in gehobener Sprache sind auch Dokumente aus dem Bereich der Massenmedien und des Alltagslebens heranzuziehen. Bei den Wortschatzübungen ist der berufliche Erfahrungsbereich der Teilnehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen („praktisches Englisch“).

2. Einführung in die englischsprachige Literatur

a) Bildungs- und Lehrziele:

Ausbau und Vertiefung der Leseerfahrung; Weiterführung vom „normalen“ Lesen zu den wichtigsten Formen literaturwissenschaftlicher

Rezeption und Kritik; Kenntnis der literarischen Traditionen und Epochen im Überblick.

b) Lehrstoff:

Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe wie Form und Inhalt, Fiktion und Wirklichkeit, Metaphorik und Symbolik, Interpretation und Analyse; einfaches Lesen und literaturwissenschaftliche Betrachtungsweisen, Verhältnis von inner- und außertextlichen Bezugssystemen, literarischer Text und literaturwissenschaftliche Terminologie; Anwendung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse auf Texte verschiedener literarischer Art; Einführung in die wichtigsten Epochen und Traditionen der Literatur.

c) Didaktische Grundsätze:

Bei der Textauswahl ist der landes- und kulturkundliche Aspekt zu berücksichtigen.

3. Sprachlehre

a) Bildungs- und Lehrziele:

Einsicht in Wesen, Struktur, Entwicklung und Verwendung der deutschen und englischen Sprache sowie in Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Sprachsysteme.

b) Lehrstoff:

Die phonologischen Systeme des Englischen und Deutschen einschließlich der Lautschrift; Aspekte der englischen Grammatik und des englischen Wortschatzes in Kontrast zum deutschen; Formen sozialer und geographischer Variation des Englischen.

c) Didaktische Grundsätze:

Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Deutschen und Englischen sind herauszuarbeiten, um die Eigenart jeder der beiden Sprachen hervorzuheben, Probleme beim Spracherwerb verständlich zu machen und in die fremde Sprach- und Kulturwelt einzuführen.

4. Wissenschaftspropädeutik

a) Bildungs- und Lehrziele:

Weiterentwicklung der individuellen und sozialen Studierfähigkeit; Einblick in Gegenstände und Methoden der Hauptbereiche wissenschaftlicher Lehre und Forschung; Förderung der Fähigkeit zum exakten, logischen und kritischen Denken sowie eines entsprechenden mündlichen und schriftlichen Ausdruckes; Kenntnis der Anforderungen des angestrebten Universitätsstudiums und der Lernmethoden und -techniken.

b) Lehrstoff:

Übergang vom Berufsleben in die Lernsituation der Universität soziales Lernen und universitäre Lernorganisation; Motivation; Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; Übungen im logischen Denken; Bedeutung und Grenzen der Logik im menschlichen Denken; Aufgaben und hauptsächliche Anwendungsgebiete der Sprachwissenschaften im Überblick; Lernmethoden in den modernen Sprach- und Literaturwissenschaften.

c) Didaktische Grundsätze:

Der Übergang Berufsleben — Universität sowie die Themenkreise soziales Lernen, universitäre Lernorganisation und Motivation sollen zu Beginn des Lehrganges behandelt werden. Neben der Vermittlung einschlägigen Wissensstoffes und Anregung zu eigener Lektüre und Weiterbildung sollen die Teilnehmer des Lehrganges die Möglichkeit haben, ihr bereits erworbenes Wissen sowie ihre einschlägigen Erfahrungen mündlich und schriftlich darzulegen. Sie sollen zu sachlicher Diskussion und zur kooperativen Problemlösung angeleitet und im Umgang mit den Hilfsmitteln und Arbeitsmethoden des von ihnen gewählten Studiums geübt werden. Mängel im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sind laufend aufzuarbeiten.

372. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. Juli 1978 über einen mathematischen Vorbereitungslehrgang

Auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. An der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt wird von September 1978 bis Juli 1979 ein zehnmonatiger Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung zu den in § 9 Abs. 1 genannten Studien eingerichtet.

Teilnehmerzahl

§ 2. In den Vorbereitungslehrgang sind höchstens dreißig Teilnehmer aufzunehmen. Bei weniger als zehn geeigneten Bewerbern ist der Lehrgang nicht durchzuführen.

Lehrplan

§ 3. (1) Der Vorbereitungslehrgang umfaßt die Fächer

	Zahl der Unterrichtseinheiten
a) Mathematik	400
b) Physik	60
c) Englisch	50
d) Wissenschaftspropädeutik	70

Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten anzunehmen. Der Unterrichtsplan (Abs. 4) kann eine Über- oder Unterschreitung der Zahl der Unterrichtseinheiten des Faches „Mathematik“ um bis zu zehn und jedes der übrigen Fächer um bis zu fünf Unterrichtseinheiten vorsehen. Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 werden hiedurch nicht berührt.

(2) Die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze sowie Bildungs- und Lehrziele, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Fächer sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Zu Beginn des Vorbereitungslehrganges sind die Teilnehmer mit Inhalt und Anforderungen des Lehrganges sowie mit den zur Verfügung stehenden Lernbehelfen vertraut zu machen. Ferner ist ihnen eine erste Einführung in Ziele und Aufbau der in § 9 Abs. 1 genannten Studien zu geben.

(4) Die für die Fächer zuständigen Universitätslehrer haben dem Prüfungssenat einen Vor-

schlag über die Verteilung des Lehrstoffes auf die im jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten und die Verteilung der Unterrichtseinheiten im Rahmen des gesamten Vorbereitungslehrganges (Unterrichtsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Prüfungssenat den Unterrichtsplan bis zum Beginn des Lehrganges genehmigen kann.

(5) Falls in einem Fach Lernunterlagen zur Verfügung stehen, die infolge ihrer didaktischen Gestaltung den Lehrervortrag zu ersetzen vermögen, kann der Unterrichtsplan eine gegenüber Abs. 1 entsprechend verminderte Zahl von Unterrichtseinheiten vorsehen. Zumindest ist jedoch eine für die Verarbeitung des individuell gelernten Stoffes und die Beseitigung von sachlichen Unklarheiten und Lernschwierigkeiten hinreichende Zahl von Unterrichtseinheiten abzuhalten und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges die Möglichkeit zu schriftlichen und mündlichen Anfragen außerhalb des Unterrichtes einzuräumen.

(6) Den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges ist Gelegenheit zu geben, durch je nach Eigenart des Faches geeignete mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen ihren Lernfortschritt zu überprüfen. Besonders fortgeschrittenen Teilnehmern kann vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten Nachsicht erteilt werden. Teilnehmer mit Lernrückständen sind durch Beratung und besondere Betreuung nach Möglichkeit zu fördern.

(7) Die für den Unterricht der Fächer zuständigen Universitätslehrer haben jedenfalls die Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Unterrichtseinheiten ihres jeweiligen Faches (Abs. 5) und Nachsichten vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten (Abs. 6) in zweckmäßiger Weise schriftlich festzuhalten.

(8) Sind am Unterricht eines Faches mehrere Universitätslehrer beteiligt, so ist derjenige als zuständiger anzusehen, dem der größte Anteil am Unterricht des betreffenden Faches zukommt. Im Zweifelsfall haben die am Unterricht mitwirkenden Universitätslehrer einvernehmlich den zuständigen zu bestimmen. Ist dies bis zur letzten Woche vor Beginn des Vorbereitungslehrganges nicht erfolgt, entscheidet der Prüfungssenat nach Anhörung der Beteiligten.

Studienberechtigungsprüfung

§ 4. (1) Die Studienberechtigungsprüfung ist vom gesamten Prüfungssenat als kommissionelle Prüfung über alle Fächer des Vorbereitungslehrganges abzuhalten.

(2) Der für den Unterricht eines Faches zuständige Universitätslehrer ist Prüfer für dieses

Fach, sofern er dem Prüfungssenat angehört. Die Prüfer für die übrigen Fächer bestellt der Prüfungssenat aus seiner Mitte. Er hat dabei auf die Lehr- und Unterrichtsbefugnisse oder Fachkenntnisse seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Unter derselben Rücksichtnahme kann für ein Fach ein zweiter Prüfer bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den inhaltlich unterschiedlichen Lehrstoff notwendig erscheint.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung ist frühestens in der vorletzten Woche des Vorbereitungslehrganges zu beginnen und spätestens in der zweiten Woche nach Beendigung des Lehrganges abzuschließen. Ort und Termin sind vom Prüfungssenat festzulegen und spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges bekanntzugeben.

(4) Der einem Fach entsprechende Prüfungsteil kann bereits vor dem in Abs. 3 genannten Termin abgehalten werden, sofern der Unterricht im betreffenden Fach gemäß Unterrichtsplan abgeschlossen ist. Der Prüfungstermin ist in diesem Fall über Vorschlag des für den Unterricht des Faches zuständigen Universitätslehrers festzulegen und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges spätestens vier Wochen vor Abhaltung des Prüfungsteiles bekanntzugeben.

(5) Beherrscht ein Lehrgangsteilnehmer ein Fach zu Beginn des Lehrganges in dem vom Lehrplan festgelegten Ausmaß, so kann er über seinen Antrag vom Prüfungssenat im ersten Monat des Vorbereitungslehrganges zur Ablegung des Prüfungsteiles über dieses Fach zugelassen werden. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist zu hören.

(6) Ist ein Kandidat nachweislich durch Krankheit oder ein sonstiges unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das er nicht selbst verschuldet hat, verhindert, die Studienberechtigungsprüfung oder einen Teil derselben zum festgesetzten Termin zu absolvieren, so hat ihm der Prüfungssenat einen Ersatztermin zuzuweisen. Bei Anberaumung des Termines sind die jeweiligen Umstände, insbesondere eine schwere oder länger dauernde Krankheit, zu berücksichtigen. Der Kandidat ist zu hören.

Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

§ 5. (1) Der Prüfungssenat hat anlässlich der Genehmigung des Unterrichtsplanes (§ 3 Abs. 4) hinsichtlich jedes Faches nach dessen Eigenart zu entscheiden, ob es mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich zu prüfen ist. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist vor Beschlußfassung zu hören. Das Fach „Mathematik“ ist im Rahmen der abschließenden Prüfung schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten.

(3) Die Prüfungsaufgaben für schriftliche Prüfungsteile sind über Vorschlag des zuständigen Prüfers vom Prüfungssenat spätestens eine Woche vor Abhaltung des Prüfungsteiles festzulegen. Beziehen sich schriftliche Arbeiten auf mehrere Fächer zugleich, so werden die Aufgaben von den beteiligten Prüfern gemeinsam vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat darauf zu achten, daß die festgelegten Prüfungsaufgaben den Kandidaten nicht vorzeitig bekannt werden.

(4) Die Arbeitszeit für schriftliche Prüfungsteile ist nach dem Umfang der Aufgabenstellung festzulegen. Sie beträgt mindestens eineinhalb und höchstens vier Stunden. Wenn schriftliche Prüfungsteile von mehreren Kandidaten gleichzeitig abgelegt werden, sind ihnen dieselben Aufgaben zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für eine geeignete Aufsicht bei der Durchführung der schriftlichen Arbeiten zu sorgen. Für einen Tag darf nicht mehr als ein schriftlicher Prüfungsteil anberaumt werden.

(5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung (eines mündlichen Prüfungsteiles) soll bei einem Kandidaten in einem vorzeitig abgelegten Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) dreißig Minuten und im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Stunde in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung sind nach Möglichkeit so auszuwählen, daß der Kandidat seine Einsicht in die Fachzusammenhänge darzulegen vermag. Die Mitglieder des Prüfungssenates können sich im Rahmen der vom Prüfer gestellten Fragen am Prüfungsgespräch beteiligen.

(7) Die im Rahmen der mündlichen Prüfung (mündlichen Prüfungsteile) gestellten Fragen, die Prüfungsaufgaben für schriftliche Arbeiten und das Ergebnis der Beurteilung (§ 6 Abs. 3 und 4) samt stichwortartiger Angabe der für diese Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung

§ 6. (1) Schriftliche Arbeiten sind vom Prüfer durchzusehen und unter Anfügung einer bewertenden Stellungnahme dem Prüfungssenat zur Beurteilung vorzulegen. Bezieht sich eine schriftliche Arbeit auf mehrere Fächer, so ist sie von den beteiligten Prüfern für ihr jeweiliges Fach durchzusehen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

(2) Bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung ist neben der bei Beantwortung der Prüfungsfragen gezeigten Kenntnis des lehrplanmäßigen Unterrichtsstoffes auch die Fähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen, sich in einer dem Gegenstand entsprechenden Weise zusammenhän-

gend auszudrücken und im Gespräch mit dem Prüfer das erworbene Wissen folgerichtig anzuwenden.

(3) Nach Beendigung der Studienberechtigungsprüfung eines Kandidaten entscheidet der Prüfungssenat auf Grund der in den einzelnen Prüfungsteilen erwiesenen Leistungen in nicht-öffentlicher Sitzung über Vorschlag der Prüfer nach Aussprache zwischen den Senatsmitgliedern über den Erfolg der Studienberechtigungsprüfung. Die Beurteilung lautet auf „bestanden“, wenn die Beherrschung der im Lehrplan festgelegten Lehrstoffe und die Erreichung der Lehrziele jedes Faches in einem Ausmaß nachgewiesen wurden, das erwarten läßt, daß der Kandidat den Anforderungen des angestrebten Studiums gewachsen sein wird. Andernfalls lautet die Beurteilung auf „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.

(4) Vorzeitig abgelegte Prüfungsteile (§ 4 Abs. 4 und 5) sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zu beurteilen. Das entsprechende Fach ist im Fall der positiven Beurteilung für den betreffenden Kandidaten nicht mehr Prüfungsgegenstand.

Wiederholung der Studienberechtigungsprüfung

§ 7. (1) Wurde ein vorzeitig abgelegter Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig, welche im Fall des § 4 Abs. 5 den Abschluß des entsprechenden Faches gemäß Unterrichtsplan voraussetzt.

(2) Wurde die Studienberechtigungsprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Der Prüfungssenat hat den Stoff der Wiederholungsprüfung auf die für die negative Beurteilung maßgeblichen Gegenstände einzuschränken und demnach den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate nach dem Termin der Studienberechtigungsprüfung festzusetzen.

Prüfungssenat

§ 8. (1) Der Prüfungssenat ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungssenaates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungssenaates und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse und

für die Führung des Prüfungsprotokolls (§ 5 Abs. 7).

(3) Der Prüfungssenat kann den Vorsitzenden ermächtigen, einzelne genau bezeichnete Angelegenheiten für den Senat zu entscheiden. Von einer derartigen Ermächtigung sind die Bestellung von Prüfern (§ 4 Abs. 2) sowie die Durchführung und Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung ausgenommen.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungssenaates als Prüfer tätig, so hat sein gewählter Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen.

Studienberechtigung

§ 9. (1) Die bestandene Studienberechtigungsprüfung berechtigt zum Studium der Studienrichtung Mathematik nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, der Studienrichtungen Technische Mathematik und Informatik sowie zum Studium der Versicherungsmathematik und der Rechentechnik (Datentechnik) nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 84/1978.

(2) Soweit die für die im Abs. 1 genannten Studien geltenden Studienvorschriften die Kombination mit einer weiteren Studienrichtung (einem weiteren Studienzweig) vorschreiben, haben Kandidaten, die ein derartiges Studium anstreben, eine weitere Studienberechtigung zu erwerben. Der für die Studienberechtigungsprüfung auf Grund eines weiteren Vorbereitungslehrganges zuständige Prüfungssenat hat dem Kandidaten über dessen Antrag nach erfolgter Zulassung zum Lehrgang die Lehr- und Prüfungsgegenstände in dem Maß einzuschränken, in dem sie nach dem Lehrplan (§ 3) dieser Verordnung bereits als absolviert zu betrachten sind.

(3) Über die bestandene Studienberechtigungsprüfung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungssenaates ein Zeugnis auszustellen, das insbesondere die Prüfungsfächer und die erworbene Studienberechtigung (Abs. 1) ausweist.

(4) Das Recht, die Studienberechtigung für eine weitere Studienrichtung (einen weiteren Studienzweig) nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBL. Nr. 167/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1947 zu erwerben, wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.

Firnberg

LEHRPLAN DES MATHEMATISCHEN VORBEREITUNGSLEHRGANGES

A. ALLGEMEINE UNTERRICHTSGRUNDSÄTZE

1. Bei der Auswahl der Lehrinhalte ist auf den Zusammenhang mit den Fächern der Studien zu achten, auf die der Lehrgang vorbereitet.
2. Der Unterricht des Vorbereitungslehrganges ist als Ganzes zu sehen und durch entsprechende zeitliche und inhaltliche Koordination der Fächer und Unterrichtseinheiten entsprechend zu gestalten.
3. Besonders zu Beginn des Vorbereitungslehrganges ist auf das verschiedene Wissens- und Verständnisniveau der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen und durch Beratung und differenzierte Aufgabenstellung auf eine allen Teilnehmern gemeinsame Ausgangsbasis hinzuarbeiten.
4. Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, der Erfordernisse des jeweiligen Faches und der Verschiedenheit des Wissens- und Verständnisniveaus der Teilnehmer ist der Unterricht in kleinen Gruppen anzustreben.
5. Der Unterricht hat auf die besondere Lern disposition von Erwachsenen Bedacht zu nehmen. Die Teilnehmer sind unter Berücksichtigung der Eigenart der jeweiligen Lehrstoffe zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, zur kritischen argumentativen Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff, insbesondere aus der Sicht ihrer bisherigen Erfahrungen, und zum gemeinsamen Lernen anzuregen.
6. In allen Fächern sind den Lehrgangsteilnehmern Anleitungen zum methodisch richtigen Lernen zu geben; durch regelmäßige Überprüfung des Lernfortschrittes sind sie überdies zur kontinuierlichen Beschäftigung mit dem Lehrstoff anzuhalten. Regelmäßig sind Unterrichtseinheiten der Wiederholung bzw. Übung des bisher Gelernten zu widmen.
7. Die Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges sind mit der universitären Studienwirklichkeit vertraut zu machen. Dies kann insbesondere durch den Besuch geeigneter studienplanmäßiger Lehrveranstaltungen jener Studien geschehen, auf die der Lehrgang vorbereitet. Derartige Lehrbesuche sollen in Form einer Nachbesprechung, nach Möglichkeit zusammen mit ordentlichen Hörern der

betreffenden Studien, aufgearbeitet werden. Die Fähigkeit, die wesentlichen Lehrinhalte in einer eigenen Mitschrift für Zwecke des individuellen Studiums festzuhalten, ist hierbei besonders zu schulen.

B. BILDUNGS- UND LEHRZIELE, LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN FÄCHER

1. Mathematik

a) Bildungs- und Lehrziele:

Befähigung zur erfolgreichen Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen aus Mathematik. Die Teilnehmer am Vorbereitungslehrgang sollen die mathematischen Grundtechniken beherrschen und mathematische Sachverhalte verbal darstellen können. Darüber hinaus sollen sie die Mathematik als Angebot von Modellen zur Erklärung von naturhaften, ökonomischen, technischen und sozialen Phänomenen sowie zur Problemlösung begreifen.

b) Lehrstoff:

Zahlen, Gleichungen und Ungleichungen; Mengenlehre und Logik; Funktionen; lineare Algebra und Geometrie; rationale Funktionen; irrationale Funktionen; Differentialrechnung; Integralrechnung; komplexe Zahlen; abstrakte Algebra und formale Beweise; mengentheoretische Begriffsbildungen; Kombinatorik und Stochastik.

c) Didaktische Grundsätze:

Ausgehend von der Situation der Lehrgangsteilnehmer, ist von konkreten Problemlösungen zu den exakteren und abstrakteren Begriffsbildungen fortzuschreiten. Auf die Anwendungsmöglichkeiten der behandelten mathematischen Stoffe ist Bezug zu nehmen. Die Prozesse der Exaktifizierung, Abstraktion und Anwendung sind exemplarisch zu behandeln. Bei der Vermittlung der einzelnen Lehrstoffe ist hinsichtlich des Ausmaßes der Beherrschung (Wissen, Verständnis, Techniken, außermathematische Anwendungen, Beweise) auf die Erfordernisse der in § 9 Abs. 1 genannten Studien Rücksicht zu nehmen.

2. Physik

a) Bildungs- und Lehrziele:

Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Physik; Einsicht in die Bedeutung der Physik für das heutige Weltbild, für die Technik und

die Gesellschaft; Fähigkeit zur Durchführung einfacher Experimente.

b) Lehrstoff:

Grundlagen der Dynamik; Teilchenbau der Materie; Feldbegriff; Schwingungen und Wellen; ruhende und bewegte elektrische Ladung; Grundlagen der Strahlungs- und Atomphysik.

c) Didaktische Grundsätze:

Der Physikkurs ist zu beginnen, nachdem die Lehrgangsteilnehmer die nötigen mathematischen Vorkenntnisse erworben haben.

3. Englisch

a) Bildungs- und Lehrziele:

Fähigkeit, umgangssprachliche und einfache fachliche Texte mit Verständnis lesen und mit Hilfe eines Wörterbuches in die deutsche Sprache übersetzen zu können.

b) Lehrstoff:

Aufbau eines Grundwortschatzes einschließlich der zugehörigen Phrasen; internationale Lautschrift; Umgang mit dem Wörterbuch; Formen- und Satzlehre jener Wortarten und Satzglieder, die für Bejahung, Verneinung, Befehl und Frage in einfachen Sätzen der Alltagssprache benötigt werden; Übungen zur Grammatik; schriftliche Übersetzungsübungen.

c) Didaktische Grundsätze:

Der Schwerpunkt ist auf das Leseverständnis zu legen. Auf verwandte sprachliche Erscheinungen im Deutschen ist besonders hinzuweisen.

4. Wissenschaftspropädeutik

a) Bildungs- und Lehrziele:

Weiterentwicklung der individuellen und sozialen Studierfähigkeit; Einblick in Gegenstände

und Methoden der Hauptbereiche wissenschaftlicher Lehre und Forschung; Förderung der Fähigkeit zum exakten, logischen und kritischen Denken sowie eines entsprechenden mündlichen und schriftlichen Ausdruckes; Kenntnis der Anforderungen des angestrebten Universitätsstudiums und der Lernmethoden und -techniken.

b) Lehrstoff:

Übergang vom Berufsleben in die Lernsituation der Universität; soziales Lernen und universitäre Lernorganisation; Motivation; Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; Übungen im logischen Denken; Bedeutung und Grenzen der Logik im menschlichen Denken; Weltbild der Naturwissenschaften und ihre Stellung im Gesamt der Wissenschaften; Bedeutung der Mathematik unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichen Anwendungsgebiete; Lernmethoden in mathematischen Disziplinen.

c) Didaktische Grundsätze:

Der Übergang Berufsleben — Universität sowie die Themenkreise soziales Lernen, universitäre Lernorganisation und Motivation sollen zu Beginn des Lehrganges behandelt werden. Neben der Vermittlung einschlägigen Wissensstoffes und Anregung zu eigener Lektüre und Weiterbildung sollen die Teilnehmer des Lehrganges die Möglichkeit haben, ihr bereits erworbenes Wissen sowie ihre einschlägigen Erfahrungen mündlich und schriftlich darzulegen. Sie sollen zu sachlicher Diskussion und zur kooperativen Problemlösung angeleitet und im Umgang mit den Hilfsmitteln und Arbeitsmethoden des von ihnen gewählten Studiums geübt werden. Mängel im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sind laufend aufzuarbeiten.

373. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. Juli 1978 über einen sportwissenschaftlichen Vorbereitungslehrgang

Auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. An der Universität Wien wird von September 1978 bis Juli 1979 ein zehnmonatiger Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung zu den in § 9 Abs. 1 genannten Studien eingerichtet.

Teilnehmerzahl

§ 2. In den Vorbereitungslehrgang sind höchstens dreißig Teilnehmer aufzunehmen. Bei weniger als zehn geeigneten Bewerbern ist der Lehrgang nicht durchzuführen.

Lehrplan

§ 3. (1) Der Vorbereitungslehrgang umfaßt die Fächer

	Zahl der Unterrichtseinheiten
a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	245
b) Humanwissenschaftliche Propädeutik	125
c) Englisch	70
d) Deutsch	60

Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten anzunehmen. Der Unterrichtsplan (Abs. 4) kann eine Über- oder Unterschreitung der Zahl der Unterrichtseinheiten des Faches „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften“ um bis zu zehn und jedes der übrigen Fächer um bis zu fünf Unterrichtseinheiten vorsehen. Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 werden hiedurch nicht berührt.

(2) Die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze sowie Bildungs- und Lehrziele, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Fächer sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Zu Beginn des Vorbereitungslehrganges sind die Teilnehmer mit Inhalt und Anforderungen des Lehrganges sowie mit den zur Verfügung stehenden Lernbehelfen vertraut zu machen. Ferner ist ihnen eine erste Einführung in Ziele und Aufbau der in § 9 Abs. 1 genannten Studien zu geben.

(4) Die für die Fächer zuständigen Universitätslehrer haben dem Prüfungssenat einen Vorschlag über die Verteilung des Lehrstoffes auf die im jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten und die Verteilung der Unterrichtseinheiten im Rahmen des gesamten Vorbereitungslehrganges (Unterrichtsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Prüfungssenat den Unterrichtsplan bis zum Beginn des Lehrganges genehmigen kann.

(5) Falls in einem Fach Lernunterlagen zur Verfügung stehen, die infolge ihrer didaktischen Gestaltung den Lehrervortrag zu ersetzen vermögen, kann der Unterrichtsplan eine gegenüber Abs. 1 entsprechend verminderte Zahl von Unterrichtseinheiten vorsehen. Zumindest ist jedoch eine für die Verarbeitung des individuell gelernten Stoffes und die Beseitigung von sachlichen Unklarheiten und Lernschwierigkeiten hinreichende Zahl von Unterrichtseinheiten abzuhalten und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges die Möglichkeit zu schriftlichen und mündlichen Anfragen außerhalb des Unterrichtes einzuräumen.

(6) Den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges ist Gelegenheit zu geben, durch je nach Eigenart des Faches geeignete mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen ihren Lernfortschritt zu überprüfen. Besonders fortgeschrittenen Teilnehmern kann vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten Nachsicht erteilt werden. Teilnehmer mit Lernrückständen sind durch Beratung und besondere Betreuung nach Möglichkeit zu fördern.

(7) Die für den Unterricht der Fächer zuständigen Universitätslehrer haben jedenfalls die Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Unterrichtseinheiten ihres jeweiligen Faches (Abs. 5) und Nachsichten vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten (Abs. 6) in zweckmäßiger Weise schriftlich festzuhalten.

(8) Sind am Unterricht eines Faches mehrere Universitätslehrer beteiligt, so ist derjenige als zuständiger anzusehen, dem der größte Anteil am Unterricht des betreffenden Faches zukommt. Im Zweifelsfall haben die am Unterricht mitwirkenden Universitätslehrer einvernehmlich den zuständigen zu bestimmen. Ist dies bis zur letzten Woche vor Beginn des Vorbereitungslehrganges nicht erfolgt, entscheidet der Prüfungssenat nach Anhörung der Beteiligten.

Studienberechtigungsprüfung

§ 4. (1) Die Studienberechtigungsprüfung ist vom gesamten Prüfungssenat als kommissionelle Prüfung über alle Fächer des Vorbereitungslehrganges abzuhalten.

(2) Der für den Unterricht eines Faches zuständige Universitätslehrer ist Prüfer für dieses Fach, sofern er dem Prüfungssenat angehört. Die Prüfer für die übrigen Fächer bestellt der Prüfungssenat aus seiner Mitte. Er hat dabei auf die Lehr- und Unterrichtsbefugnisse oder Fachkenntnisse seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Unter derselben Rücksichtnahme kann für ein Fach ein zweiter Prüfer bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den inhaltlich unterschiedlichen Lehrstoff notwendig erscheint.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung ist frühestens in der vorletzten Woche des Vorbereitungslehrganges zu beginnen und spätestens in der zweiten Woche nach Beendigung des Lehrganges abzuschließen. Ort und Termin sind vom Prüfungssenat festzulegen und spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges bekanntzugeben.

(4) Der einem Fach entsprechende Prüfungsteil kann bereits vor dem in Abs. 3 genannten Termin abgehalten werden, sofern der Unterricht im betreffenden Fach gemäß Unterrichtsplan abgeschlossen ist. Der Prüfungstermin ist in diesem Fall über Vorschlag des für den Unterricht des Faches zuständigen Universitätslehrers festzulegen und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges spätestens vier Wochen vor Abhaltung des Prüfungsteiles bekanntzugeben.

(5) Beherrscht ein Lehrgangsteilnehmer ein Fach zu Beginn des Lehrganges in dem vom Lehrplan festgelegten Ausmaß, so kann er über seinen Antrag vom Prüfungssenat im ersten Monat des Vorbereitungslehrganges zur Ablegung des Prüfungsteiles über dieses Fach zugelassen werden. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist zu hören.

(6) Ist ein Kandidat nachweislich durch Krankheit oder ein sonstiges unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das er nicht selbst verschuldet hat, verhindert, die Studienberechtigungsprüfung oder einen Teil derselben zum festgesetzten Termin zu absolvieren, so hat ihm der Prüfungssenat einen Ersatztermin zuzuweisen. Bei Anberaumung des Termines sind die jeweiligen Umstände, insbesondere eine schwere oder länger dauernde Krankheit, zu berücksichtigen. Der Kandidat ist zu hören.

Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

§ 5. (1) Der Prüfungssenat hat anlässlich der Genehmigung des Unterrichtsplanes (§ 3 Abs. 4) hinsichtlich jedes Faches nach dessen Eigenart zu entscheiden, ob es mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich zu prüfen ist. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist vor Beschlußfassung zu

hören. Das Fach „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften“ ist im Rahmen der abschließenden Prüfung schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten.

(3) Die Prüfungsaufgaben für schriftliche Prüfungsteile sind über Vorschlag des zuständigen Prüfers vom Prüfungssenat spätestens eine Woche vor Abhaltung des Prüfungsteiles festzulegen. Beziehen sich schriftliche Arbeiten auf mehrere Fächer zugleich, so werden die Aufgaben von den beteiligten Prüfern gemeinsam vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat darauf zu achten, daß die festgelegten Prüfungsaufgaben den Kandidaten nicht vorzeitig bekannt werden.

(4) Die Arbeitszeit für schriftliche Prüfungsteile ist nach dem Umfang der Aufgabenstellung festzulegen. Sie beträgt mindestens einhalb und höchstens vier Stunden. Wenn schriftliche Prüfungsteile von mehreren Kandidaten gleichzeitig abgelegt werden, sind ihnen dieselben Aufgaben zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für eine geeignete Aufsicht bei der Durchführung der schriftlichen Arbeiten zu sorgen. Für einen Tag darf nicht mehr als ein schriftlicher Prüfungsteil anberaumt werden.

(5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung (eines mündlichen Prüfungsteiles) soll bei einem Kandidaten in einem vorzeitig abgelegten Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) dreißig Minuten und im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Stunde in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung sind nach Möglichkeit so auszuwählen, daß der Kandidat seine Einsicht in die Fachzusammenhänge darzutun vermag. Die Mitglieder des Prüfungssenates können sich im Rahmen der vom Prüfer gestellten Fragen am Prüfungsgespräch beteiligen.

(7) Die im Rahmen der mündlichen Prüfung (mündlichen Prüfungsteile) gestellten Fragen, die Prüfungsaufgaben für schriftliche Arbeiten und das Ergebnis der Beurteilung (§ 6 Abs. 3 und 4) samt stichwortartiger Angabe der für diese Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung

§ 6. (1) Schriftliche Arbeiten sind vom Prüfer durchzusehen und unter Anfügung einer bewertenden Stellungnahme dem Prüfungssenat zur Beurteilung vorzulegen. Bezieht sich eine schriftliche Arbeit auf mehrere Fächer, so ist sie von den beteiligten Prüfern für ihr jeweiliges Fach

durchzusehen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

(2) Bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung ist neben der bei Beantwortung der Prüfungsfragen gezeigten Kenntnis des lehrplanmäßigen Unterrichtsstoffes auch die Fähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen, sich in einer dem Gegenstand entsprechenden Weise zusammenhängend auszudrücken und im Gespräch mit dem Prüfer das erworbene Wissen folgerichtig anzuwenden.

(3) Nach Beendigung der Studienberechtigungsprüfung eines Kandidaten entscheidet der Prüfungssenat auf Grund der in den einzelnen Prüfungsteilen erwiesenen Leistungen in nicht-öffentlicher Sitzung über Vorschlag der Prüfer nach Aussprache zwischen den Senatsmitgliedern über den Erfolg der Studienberechtigungsprüfung. Die Beurteilung lautet auf „bestanden“, wenn die Beherrschung der im Lehrplan festgelegten Lehrstoffe und die Erreichung der Lehrziele jedes Faches in einem Ausmaß nachgewiesen wurden, das erwarten läßt, daß der Kandidat den Anforderungen des angestrebten Studiums gewachsen sein wird. Andernfalls lautet die Beurteilung auf „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.

(4) Vorzeitig abgelegte Prüfungsteile (§ 4 Abs. 4 und 5) sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zu beurteilen. Das entsprechende Fach ist im Fall der positiven Beurteilung für den betreffenden Kandidaten nicht mehr Prüfungsgegenstand.

Wiederholung der Studienberechtigungsprüfung

§ 7. (1) Wurde ein vorzeitig abgelegter Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig, welche im Fall des § 4 Abs. 5 den Abschluß des entsprechenden Faches gemäß Unterrichtsplan voraussetzt.

(2) Wurde die Studienberechtigungsprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Der Prüfungssenat hat den Stoff der Wiederholungsprüfung auf die für die negative Beurteilung maßgebenden Gegenstände einzuschränken und demnach den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate nach dem Termin der Studienberechtigungsprüfung festzusetzen.

Prüfungssenat

§ 8. (1) Der Prüfungssenat ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungssenates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungssenates und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse und für die Führung des Prüfungsprotokolls (§ 5 Abs. 7).

(3) Der Prüfungssenat kann den Vorsitzenden ermächtigen, einzelne genau bezeichnete Angelegenheiten für den Senat zu entscheiden. Von einer derartigen Ermächtigung sind die Bestellung von Prüfern (§ 4 Abs. 2) sowie die Durchführung und Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung ausgenommen.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungssenates als Prüfer tätig, so hat sein gewählter Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen.

Studienberechtigung

§ 9. Die bestandene Studienberechtigungsprüfung berechtigt zum Studium der Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971.

(2) Soweit die für das im Abs. 1 genannte Studium geltenden Studienvorschriften die Kombination mit einer weiteren Studienrichtung (einem weiteren Studienzweig) vorschreiben, haben Kandidaten, die ein derartiges Studium anstreben, eine weitere Studienberechtigung zu erwerben. Der für die Studienberechtigungsprüfung auf Grund eines weiteren Vorbereitungslehrganges zuständige Prüfungssenat hat dem Kandidaten über dessen Antrag nach erfolgter Zulassung zum Lehrgang die Lehr- und Prüfungsgegenstände in dem Maß einzuschränken, in dem sie nach dem Lehrplan (§ 3) dieser Verordnung bereits als absolviert zu betrachten sind.

(3) Über die bestandene Studienberechtigungsprüfung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Zeugnis auszustellen, das insbesondere die Prüfungsfächer und die erworbene Studienberechtigung (Abs. 1) ausweist und einen Vermerk darüber enthält, ob die körperlich-motorische Eignung für das Studium der Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung nachgewiesen wurde.

(4) Das Recht, die Studienberechtigung für eine weitere Studienrichtung (einen weiteren Studienzweig) nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1947 zu erwerben, wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.

Lirnberg

LEHRPLAN DES SPORTWISSENSCHAFTLICHEN VORBEREITUNGSLEHRGANGES

A. ALLGEMEINE UNTERRICHTSGRUNDSÄTZE

1. Bei der Auswahl der Lehrinhalte ist auf den Zusammenhang mit den Fächern der Studien zu achten, auf die der Lehrgang vorbereitet.
2. Der Unterricht des Vorbereitungslehrganges ist als Ganzes zu sehen und durch entsprechende zeitliche und inhaltliche Koordination der Fächer und Unterrichtseinheiten entsprechend zu gestalten.
3. Besonders zu Beginn des Vorbereitungslehrganges ist auf das verschiedene Wissens- und Verständnisniveau der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen und durch Beratung und differenzierte Aufgabenstellung auf eine allen Teilnehmern gemeinsame Ausgangsbasis hinzuarbeiten.
4. Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, der Erfordernisse des jeweiligen Faches und der Verschiedenheit des Wissens- und Verständnisniveaus der Teilnehmer ist der Unterricht in kleinen Gruppen anzustreben.
5. Der Unterricht hat auf die besondere Lern disposition von Erwachsenen Bedacht zu nehmen. Die Teilnehmer sind unter Berücksichtigung der Eigenart der jeweiligen Lehrstoffe zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, zur kritischen argumentativen Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff, insbesondere aus der Sicht ihrer bisherigen Erfahrungen, und zum gemeinsamen Lernen anzuregen.
6. In allen Fächern sind den Lehrgangsteilnehmern Anleitungen zum methodisch richtigen Lernen zu geben; durch regelmäßige Überprüfung des Lernfortschrittes sind sie überdies zur kontinuierlichen Beschäftigung mit dem Lehrstoff anzuhalten. Regelmäßig sind Unterrichtseinheiten der Wiederholung bzw. Übung des bisher Gelernten zu widmen.
7. Die Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges sind mit der universitären Studienwirklichkeit vertraut zu machen. Dies kann insbesondere durch den Besuch geeigneter studienplanmäßiger Lehrveranstaltungen jener Studien geschehen, auf die der Lehrgang vorbereitet. Derartige Lehrbesuche sollen in Form einer Nachbesprechung, nach Möglichkeit zusammen mit ordentlichen Hörern der betreffenden Studien aufgearbeitet wer-

den. Die Fähigkeit, die wesentlichen Lehrinhalte in einer eigenen Mitschrift für Zwecke des individuellen Studiums festzuhalten, ist hierbei besonders zu schulen.

B. BILDUNGS- UND LEHRZIELE, LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN FÄCHER

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften

a) Bildungs- und Lehrziele:

Einsicht in die wichtigsten mathematischen Denkmethode und ihre Anwendbarkeit in verschiedenen Lebensbereichen; Fähigkeit zur Durchführung von einfachen Anwendungsbeispielen in den Bereichen Gleichungen, Funktionen, elementare Stochastik und Infinitesimalrechnung; Kenntnis der Grundbegriffe der Mechanik und Elektrizitätslehre; Kenntnis wichtiger chemischer Elemente, Stoffgruppen, Verbindungen und Arten chemischer Reaktionen; Verständnis für chemische Vorgänge in der Natur; Kenntnis von Aufbau und Funktionen des menschlichen Körpers; Einsicht in biologische Vorgänge und psychosomatische Zusammenhänge.

b) Lehrstoff:

Zahlen; Gleichungen mit einer Unbekannten; Ungleichungen; lineare Gleichungssysteme; Funktionen; elementare Stochastik; Trigonometrie; Infinitesimalrechnung; Mengen und Strukturen; Einführung in physikalische Grundbegriffe (Kraft, Masse, Arbeit, Leistung, Energie), in die Statik, Kinematik und Dynamik; Einführung in die Elektrizitätslehre (Elektrostatik, Elektrodynamik und Grundbegriffe der Elektronik); wichtige chemische Elemente; Struktur der Elemente und Verbindungen; Arten von chemischen Reaktionen und ihr zeitlicher Ablauf; Bedeutung der Katalysatoren, vor allem der Enzyme; Bauprinzipien organischer Verbindungen am Beispiel der Kohlehydrate, Fette und Eiweißstoffe; Einführung in die Biologie der Zelle und in die physiologischen Grundvorgänge; Bau- und Funktionseinheiten des menschlichen Körpers (Skelett, Muskulatur, Nervensystem) unter Berücksichtigung psychosomatischer Zusammenhänge; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre.

c) Didaktische Grundsätze:

Die Zusammenhänge zwischen den mathematischen, physikalischen, chemischen und biologi-

schen Teilgebieten des Faches sind deutlich zu machen. Auf die hauptsächlichlichen Anwendungsbereiche der einzelnen Wissensgebiete, insbesondere auf ihre Bedeutung für die Sportwissenschaften ist hinzuweisen.

2. Humanwissenschaftliche Propädeutik

a) Bildungs- und Lehrziele:

Kenntnis der Grundbegriffe der Philosophie, Psychologie und Pädagogik; Verständnis des Sports als Ausprägung einer bestimmten gesellschaftlich-kulturellen Situation; Weiterentwicklung der Fähigkeit zu selbständigem und kritischem Denken sowie der sachlichen und toleranten Einstellung zu den geistigen Leistungen und den Ansichten Andersdenkender; Befähigung zu selbständigem Lernen.

b) Lehrstoff:

Ansatz und Hauptthemen der Philosophie; Grundzüge der Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Lernens, der Kommunikation und Interaktion; Erziehungsziele und Erziehungsfaktoren im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Wert- und Normensysteme. Einführung in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse von zwei oder drei Epochen der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der mit Sport zusammenhängenden Phänomene.

c) Didaktische Grundsätze:

Anhand der Lektüre geeigneten Quellenmaterials aus Geschichte und Gegenwart sind die Teilnehmer zum kritischen Umgang mit Informationsmedien anzuleiten. Diskussion und Lernen in Gruppen sind nach Möglichkeit zu pflegen.

3. Englisch

a) Bildungs- und Lehrziele

Fähigkeit, umgangssprachliche und einfache fachliche Texte mit Verständnis lesen und mit

Hilfe eines Wörterbuches in die deutsche Sprache übersetzen zu können.

b) Lehrstoff:

Aufbau eines Grundwortschatzes einschließlich der zugehörigen Phrasen und eines Aufbauwortschatzes sportlicher Fachausdrücke; internationale Lautschrift; Umgang mit dem Wörterbuch; Formen- und Satzlehre jener Wortarten und Satzglieder, die für Bejahung, Verneinung, Befehl und Frage in einfachen Sätzen der Alltagssprache benötigt werden; Übungen zur Grammatik; schriftliche Übersetzungsübungen.

c) Didaktische Grundsätze:

Der Schwerpunkt ist auf das Leseverständnis zu legen. Auf verwandte sprachliche Erscheinungen im Deutschen ist besonders hinzuweisen.

4. Deutsch

a) Bildungs- und Lehrziele:

Vervollkommenung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks; Weiterentwicklung des Sprachgefühls und Entwicklung der Fähigkeit zu kritischer Sprachbetrachtung; Kenntnis der wichtigsten Strömungen der Literatur des 20. Jahrhunderts und ihrer geistesgeschichtlichen Voraussetzungen.

b) Lehrstoff:

Grammatikalische und orthographische Übungen; Abfassung von Protokollen, Auszügen und Zusammenfassungen; Aufsatz; Rede- und Diskussionsübungen, Lektüre thematisch ausgewählter Texte der Weltliteratur mit Werkbetrachtung und Vermittlung der Kenntnis der wichtigsten literarischen Strömungen des 20. Jahrhunderts.

c) Didaktische Grundsätze:

Auf Bereicherung des Wortschatzes in Richtung abstrakter Begriffe und sportwissenschaftlicher Terminologie ist hinzuwirken. Orthographische, grammatikalische und stilistische Mängel sind laufend aufzuarbeiten.

374. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. Juli 1978 über einen theologischen Vorbereitungslehrgang

Auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. An der Universität Wien wird von September 1978 bis Juli 1979 ein zehnmonatiger Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung zu den in § 9 Abs. 1 genannten Studien eingerichtet.

Teilnehmerzahl

§ 2. In den Vorbereitungslehrgang sind höchstens dreißig Teilnehmer aufzunehmen. Bei weniger als zehn geeigneten Bewerbern ist der Lehrgang nicht durchzuführen.

Lehrplan

§ 3. (1) Der Vorbereitungslehrgang umfaßt die Fächer

	Zahl der Unterrichtseinheiten
a) Philosophisch-theologische Grundlagen	400
b) Deutsch	120
c) Latein	120
d) Geschichte	100

Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten anzunehmen. Der Unterrichtsplan (Abs. 4) kann eine Über- oder Unterschreitung der Zahl der Unterrichtseinheiten des Faches „Philosophisch-theologische Grundlagen“ um bis zu zehn und jedes der übrigen Fächer um bis zu fünf Unterrichtseinheiten vorsehen. Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 werden hiedurch nicht berührt.

(2) Die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze sowie Bildungs- und Lehrziele, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Fächer sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Zu Beginn des Vorbereitungslehrganges sind die Teilnehmer mit Inhalt und Anforderungen des Lehrganges sowie mit den zur Verfügung stehenden Lernbehelfen vertraut zu machen. Ferner ist ihnen eine erste Einführung in Ziele und Aufbau der in § 9 Abs. 1 genannten Studien zu geben.

(4) Die für die Fächer zuständigen Universitätslehrer haben dem Prüfungssenat einen Vor-

schlag über die Verteilung des Lehrstoffes auf die im jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten und die Verteilung der Unterrichtseinheiten im Rahmen des gesamten Vorbereitungslehrganges (Unterrichtsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Prüfungssenat den Unterrichtsplan bis zum Beginn des Lehrganges genehmigen kann.

(5) Falls in einem Fach Lernunterlagen zur Verfügung stehen, die infolge ihrer didaktischen Gestaltung den Lehrervortrag zu ersetzen vermögen, kann der Unterrichtsplan eine gegenüber Abs. 1 entsprechend verminderte Zahl von Unterrichtseinheiten vorsehen. Zumindest ist jedoch eine für die Verarbeitung des individuell gelernten Stoffes und die Beseitigung von sachlichen Unklarheiten und Lernschwierigkeiten hinreichende Zahl von Unterrichtseinheiten abzuhalten und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges die Möglichkeit zu schriftlichen und mündlichen Anfragen außerhalb des Unterrichtes einzuräumen.

(6) Den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges ist Gelegenheit zu geben, durch je nach Eigenart des Faches geeignete mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen ihren Lernfortschritt zu überprüfen. Besonders fortgeschrittenen Teilnehmern kann vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten Nachsicht erteilt werden. Teilnehmer mit Lernrückständen sind durch Beratung und besondere Betreuung nach Möglichkeit zu fördern.

(7) Die für den Unterricht der Fächer zuständigen Universitätslehrer haben jedenfalls die Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Unterrichtseinheiten ihres jeweiligen Faches (Abs. 5) und Nachsichten vom Besuch einzelner Unterrichtseinheiten (Abs. 6) in zweckmäßiger Weise schriftlich festzuhalten.

(8) Sind am Unterricht eines Faches mehrere Universitätslehrer beteiligt, so ist derjenige als zuständiger anzusehen, dem der größte Anteil am Unterricht des betreffenden Faches zukommt. Im Zweifelsfall haben die am Unterricht mitwirkenden Universitätslehrer einvernehmlich den zuständigen zu bestimmen. Ist dies bis zur letzten Woche vor Beginn des Vorbereitungslehrganges nicht erfolgt, entscheidet der Prüfungssenat nach Anhörung der Beteiligten.

Studienberechtigungsprüfung

§ 4. (1) Die Studienberechtigungsprüfung ist vom gesamten Prüfungssenat als kommissionelle Prüfung über alle Fächer des Vorbereitungslehrganges abzuhalten.

(2) Der für den Unterricht eines Faches zuständige Universitätslehrer ist Prüfer für dieses Fach, sofern er dem Prüfungssenat angehört. Die

Prüfer für die übrigen Fächer bestellt der Prüfungssenat aus seiner Mitte. Er hat dabei auf die Lehr- und Unterrichtsbefugnisse oder Fachkenntnisse seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Unter derselben Rücksichtnahme kann für ein Fach ein zweiter Prüfer bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den inhaltlich unterschiedlichen Lehrstoff notwendig erscheint.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung ist frühestens in der vorletzten Woche des Vorbereitungslehrganges zu beginnen und spätestens in der zweiten Woche nach Beendigung des Lehrganges abzuschließen. Ort und Termin sind vom Prüfungssenat festzulegen und spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges bekanntzugeben.

(4) Der einem Fach entsprechende Prüfungsteil kann bereits vor dem in Abs. 3 genannten Termin abgehalten werden, sofern der Unterricht im betreffenden Fach gemäß Unterrichtsplan abgeschlossen ist. Der Prüfungstermin ist in diesem Fall über Vorschlag des für den Unterricht des Faches zuständigen Universitätslehrers festzulegen und den Teilnehmern des Vorbereitungslehrganges spätestens vier Wochen vor Abhaltung des Prüfungsteiles bekanntzugeben.

(5) Beherrscht ein Lehrgangsteilnehmer ein Fach zu Beginn des Lehrganges in dem vom Lehrplan festgelegten Ausmaß, so kann er über seinen Antrag vom Prüfungssenat im ersten Monat des Vorbereitungslehrganges zur Ablegung des Prüfungsteiles über dieses Fach zugelassen werden. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist zu hören.

(6) Ist ein Kandidat nachweislich durch Krankheit oder ein sonstiges unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das er nicht selbst verschuldet hat, verhindert, die Studienberechtigungsprüfung oder einen Teil derselben zum festgesetzten Termin zu absolvieren, so hat ihm der Prüfungssenat einen Ersatztermin zuzuweisen. Bei Anberaumung des Termines sind die jeweiligen Umstände, insbesondere eine schwere oder länger dauernde Krankheit, zu berücksichtigen. Der Kandidat ist zu hören.

Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

§ 5. (1) Der Prüfungssenat hat anlässlich der Genehmigung des Unterrichtsplanes (§ 3 Abs. 4) hinsichtlich jedes Faches nach dessen Eigenart zu entscheiden, ob es mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich zu prüfen ist. Der für den Unterricht des Faches zuständige Universitätslehrer ist vor Beschlußfassung zu hören. Das Fach „Philosophisch-theologische Grundlagen“ ist im Rahmen der abschließenden Prüfung schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten.

(3) Die Prüfungsaufgaben für schriftliche Prüfungsteile sind über Vorschlag des zuständigen Prüfers vom Prüfungssenat spätestens eine Woche vor Abhaltung des Prüfungsteiles festzulegen. Beziehen sich schriftliche Arbeiten auf mehrere Fächer zugleich, so werden die Aufgaben von den beteiligten Prüfern gemeinsam vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat darauf zu achten, daß die festgelegten Prüfungsaufgaben den Kandidaten nicht vorzeitig bekannt werden.

(4) Die Arbeitszeit für schriftliche Prüfungsteile ist nach dem Umfang der Aufgabenstellung festzulegen. Sie beträgt mindestens eineinhalb und höchstens vier Stunden. Wenn schriftliche Prüfungsteile von mehreren Kandidaten gleichzeitig abgelegt werden, sind ihnen dieselben Aufgaben zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für eine geeignete Aufsicht bei der Durchführung der schriftlichen Arbeiten zu sorgen. Für einen Tag darf nicht mehr als ein schriftlicher Prüfungsteil anberaumt werden.

(5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung (eines mündlichen Prüfungsteiles) soll bei einem Kandidaten in einem vorzeitig abgelegten Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) dreißig Minuten und im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Stunde in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung sind nach Möglichkeit so auszuwählen, daß der Kandidat seine Einsicht in die Fachzusammenhänge darzutun vermag. Die Mitglieder des Prüfungssenates können sich im Rahmen der vom Prüfer gestellten Fragen am Prüfungsgespräch beteiligen.

(7) Die im Rahmen der mündlichen Prüfung (mündlichen Prüfungsteile) gestellten Fragen, die Prüfungsaufgaben für schriftliche Arbeiten und das Ergebnis der Beurteilung (§ 6 Abs. 3 und 4) samt stichwortartiger Angabe der für diese Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung

§ 6. (1) Schriftliche Arbeiten sind vom Prüfer durchzusehen und unter Anfügung einer bewertenden Stellungnahme dem Prüfungssenat zur Beurteilung vorzulegen. Bezieht sich eine schriftliche Arbeit auf mehrere Fächer, so ist sie von den beteiligten Prüfern für ihr jeweiliges Fach durchzusehen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

(2) Bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung ist neben der bei Beantwortung der Prüfungsfragen gezeigten Kenntnis des lehrplanmäßigen Unterrichtsstoffes auch die Fähigkeit des

Kandidaten zu berücksichtigen, sich in einer dem Gegenstand entsprechenden Weise zusammenhängend auszudrücken und im Gespräch mit dem Prüfer das erworbene Wissen folgerichtig anzuwenden.

(3) Nach Beendigung der Studienberechtigungsprüfung eines Kandidaten entscheidet der Prüfungssenat auf Grund der in den einzelnen Prüfungsteilen erwiesenen Leistungen in nicht-öffentlicher Sitzung über Vorschlag der Prüfer nach Aussprache zwischen den Senatsmitgliedern über den Erfolg der Studienberechtigungsprüfung. Die Beurteilung lautet auf „bestanden“, wenn die Beherrschung der im Lehrplan festgelegten Lehrstoffe und die Erreichung der Lehrziele jedes Faches in einem Ausmaß nachgewiesen wurden, das erwarten läßt, daß der Kandidat den Anforderungen des angestrebten Studiums gewachsen sein wird. Andernfalls lautet die Beurteilung auf „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.

(4) Vorzeitig abgelegte Prüfungsteile (§ 4 Abs. 4 und 5) sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zu beurteilen. Das entsprechende Fach ist im Fall der positiven Beurteilung für den betreffenden Kandidaten nicht mehr Prüfungsgegenstand.

Wiederholung der Studienberechtigungsprüfung

§ 7. (1) Wurde ein vorzeitig abgelegter Prüfungsteil (§ 4 Abs. 4 und 5) nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig, welche im Fall des § 4 Abs. 5 den Abschluß des entsprechenden Faches gemäß Unterrichtsplan voraussetzt.

(2) Wurde die Studienberechtigungsprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Der Prüfungssenat hat den Stoff der Wiederholungsprüfung auf die für die negative Beurteilung maßgeblichen Gegenstände einzuschränken und demnach den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate nach dem Termin der Studienberechtigungsprüfung festzusetzen.

Prüfungssenat

§ 8. (1) Der Prüfungssenat ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungssenates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungssenates und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse und für die Führung des Prüfungsprotokolls (§ 5 Abs. 7).

(3) Der Prüfungssenat kann den Vorsitzenden ermächtigen, einzelne genau bezeichnete Angelegenheiten für den Senat zu entscheiden. Von einer derartigen Ermächtigung sind die Bestellung von Prüfern (§ 4 Abs. 2) sowie die Durchführung und Beurteilung der Studienberechtigungsprüfung ausgenommen.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungssenates als Prüfer tätig, so hat sein gewählter Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen.

Studienberechtigung

§ 9. (1) Die bestandene Studienberechtigungsprüfung berechtigt zum Studium der fachtheologischen, der selbständigen religionspädagogischen und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung nach dem Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969.

(2) Soweit die für die im Abs. 1 genannten Studien geltenden Studienvorschriften die Kombination mit einer weiteren Studienrichtung (einem weiteren Studienzweig) vorschreiben, haben Kandidaten, die ein derartiges Studium anstreben, eine weitere Studienberechtigung zu erwerben. Der für die Studienberechtigungsprüfung auf Grund eines weiteren Vorbereitungslehrganges zuständige Prüfungssenat hat dem Kandidaten über dessen Antrag nach erfolgter Zulassung zum Lehrgang die Lehr- und Prüfungsgegenstände in dem Maß einzuschränken, in dem sie nach dem Lehrplan (§ 3) dieser Verordnung bereits als absolviert zu betrachten sind.

(3) Über die bestandene Studienberechtigungsprüfung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Zeugnis auszustellen, das insbesondere die Prüfungsfächer und die erworbene Studienberechtigung (Abs. 1) ausweist.

(4) Das Recht, die Studienberechtigung für eine weitere Studienrichtung (einen weiteren Studienzweig) nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1947 zu erwerben, wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.

Firnberg

LEHRPLAN DES THEOLOGISCHEN VORBEREITUNGSLEHRGANGES

A. ALLGEMEINE UNTERRICHTSGRUNDSÄTZE

1. Bei der Auswahl der Lehrinhalte ist auf den Zusammenhang mit den Fächern der Studien zu achten, auf die der Lehrgang vorbereitet.
2. Der Unterricht des Vorbereitungslehrganges ist als Ganzes zu sehen und durch entsprechende zeitliche und inhaltliche Koordination der Fächer und Unterrichtseinheiten entsprechend zu gestalten.
3. Besonders zu Beginn des Vorbereitungslehrganges ist auf das verschiedene Wissens- und Verständnisniveau der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen und durch Beratung und differenzierte Aufgabenstellung auf eine allen Teilnehmern gemeinsame Ausgangsbasis hinzuwirken.
4. Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, der Erfordernisse des jeweiligen Faches und der Verschiedenheit des Wissens- und Verständnisniveaus der Teilnehmer ist der Unterricht in kleinen Gruppen anzustreben.
5. Der Unterricht hat auf die besondere Lern disposition von Erwachsenen Bedacht zu nehmen. Die Teilnehmer sind unter Berücksichtigung der Eigenart der jeweiligen Lehrstoffe zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, zur kritischen argumentativen Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff, insbesondere aus der Sicht ihrer bisherigen Erfahrungen, und zum gemeinsamen Lernen anzuregen.
6. In allen Fächern sind den Lehrgangsteilnehmern Anleitungen zum methodisch richtigen Lernen zu geben; durch regelmäßige Überprüfung des Lernfortschrittes sind sie überdies zur kontinuierlichen Beschäftigung mit dem Lehrstoff anzuhalten. Regelmäßig sind Unterrichtseinheiten der Wiederholung bzw. Übung des bisher Gelernten zu widmen.
7. Die Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges sind mit der universitären Studienwirklichkeit vertraut zu machen. Dies kann insbesondere durch den Besuch geeigneter studienplanmäßiger Lehrveranstaltungen jener Studien geschehen, auf die der Lehrgang vorbereitet. Derartige Lehrbesuche sollen in Form einer Nachbesprechung, nach Möglichkeit zusammen mit ordentlichen Hörern der betreffenden Studien aufgearbeitet wer-

den. Die Fähigkeit, die wesentlichen Lehrinhalte in einer eigenen Mitschrift für Zwecke des individuellen Studiums festzuhalten, ist hierbei besonders zu schulen.

B. BILDUNGS- UND LEHRZIELE, LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN FÄCHER

1. Philosophisch-theologische Grundlagen

a) Bildungs- und Lehrziele:

Philosophie: Verständnis der Aufgabe und Art philosophischen Denkens im Unterschied zu anderen Formen der Realitätserschließung, insbesondere in den Naturwissenschaften; Kenntnis der Bedeutung der Philosophie für die Theologie sowie möglicher Verhältnisbestimmungen von Philosophie und Einzelwissenschaften; Einführung in die Philosophie anhand der historischen und systematischen Darstellung eines klassischen Hauptthemas der Philosophie; Förderung folgerichtigen Denkens.

Theologie: Vermittlung eines altersgemäß reflektierten Glaubens- und Kirchenverständnisses; Überblicksmäßige Kenntnis des Inhaltes der Heiligen Schrift; Kenntnis theologischer Grundbegriffe.

b) Lehrstoff:

Philosophie: exemplarische Vermittlung philosophischen Denkens; an den repräsentativen historischen Ausprägungen eines klassischen Hauptthemas der Philosophie (z. B. Anthropologie; Erkenntnisproblem; philosophische Gotteslehre) mit Lektüre entsprechender Texte; hauptsächliche Inhalte und Methoden der Philosophie; Philosophie und Einzelwissenschaften (im besonderen Theologie).

Theologie: kursorische Lektüre der Heiligen Schrift; Hauptthemen der kirchlichen Lehrverkündigung.

c) Didaktische Grundsätze:

Im ausgewählten philosophischen Hauptthema ist auf die Bedeutung grundlegender Begriffe der philosophischen Fachsprache besonders einzugehen. Anhand der Lektüre philosophischer Texte soll exemplarisch auch die geschichtliche Gebundenheit philosophischen Denkens aufgewiesen werden. Die Verknüpfung der Philosophie mit Problemstellungen der Psychologie, Pädagogik und Soziologie ist aufzuzeigen. Der Übergang von den philosophischen zu den theologischen Themen soll nach Möglichkeit anhand des philosophischen Hauptthemas erfolgen, um Ge-

meinsamkeit und Verschiedenheit von Philosophie und Theologie deutlich zu machen. Die Anschauungen und Erfahrungen der Teilnehmer sollen als Ausgangspunkt und Diskussionsgegenstand in den Unterricht einbezogen werden.

2. Deutsch

a) Bildungs- und Lehrziele:

Gewandte Beherrschung der Schriftsprache im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; Kennen und Erkennen der wichtigsten literarischen Gattungen; Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Interpretationsverfahren und Fähigkeit zu ihrer Anwendung; Verständnis der Sprache als Kommunikationsmittel mit sprachlichen und außersprachlichen Bestimmungsfaktoren; Grundkenntnisse der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Philosophie und Theologie.

b) Lehrstoff:

Grundzüge der Grammatik (Wortarten, Syntax, Satzzeichen); Lektüre, Analyse und Interpretation von Alltagssprachlichen, poetischen und wissenschaftlichen Texten; schriftliche Arbeiten mit Besprechung orthographischer und stilistischer Mängel; Redeübungen mit anschließender Sachdiskussion zur Schulung der Ausdrucksfähigkeit in der Debatte; Abfassung von Exzerpten und Protokollen; Anleitung zur Bibliotheksbenutzung; Auffinden von Literatur zu einem gestellten Thema; Zitieren; Anlage einer Kartei.

c) Didaktische Grundsätze:

Orthographische, grammatikalische und stilistische Mängel sind laufend aufzuarbeiten. In die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens soll unter Berücksichtigung der Themen der „Philosophisch-theologischen Grundlagen“ vorwiegend in der zweiten Hälfte des Vorbereitungslehrganges eingeführt werden.

3. Latein

a) Bildungs- und Lehrziele:

Kenntnis der Grammatik und Syntax sowie Aneignung eines grundlegenden Wortschatzes, um bei Heranziehung des Wörterbuches kirchliche Texte in lateinischer Sprache lesen und übersetzen zu können.

b) Lehrstoff:

Formenlehre: Deklination der Substantiva; Deklination und Komparation der Adjektiva;

Bildung und Komparation der Adverbia; Deklination der Pronomina und Numeralia; Konjugation des Verbums einschließlich des Konjunktivs, der Bildungen des Perfektstammes und der Partizipia des Präsens und des Perfekts; „esse“ und seine Komposita.

Satzlehre: Satzanalyse; Verwendung des Konjunktivs; Konjunktionen ut, cum, quod; Ablativus absolutus; indirekte Rede; direkte und indirekte Frage. Übungen und Festigung der Wort- und Satzlehre an einfachen liturgischen Texten, Textproben aus der Vulgata und aus Konzilstexten.

c) Didaktische Grundsätze:

Der Schwerpunkt ist auf das Erkennen einzelner Wort- und Satzformen bei der möglichst früh zu beginnenden Lektüre einfacher Texte zu legen. Auf die Zusammenstellung von Zusammengehörigem (Bedeutungsfelder, Wortfamilien) und auf verwandte Bildungen im Deutschen bzw. Termini der philosophischen und theologischen Fachsprache ist besonders hinzuweisen. Der Umgang mit dem Wörterbuch ist von Anfang an zu üben.

4. Geschichte

a) Bildungs- und Lehrziele:

Einübung in geschichtliches und historisch-kritisches Denken; überblicksartige Kenntnis der Grundzüge und Entwicklungslinien der allgemeinen Geschichte.

b) Lehrstoff:

Geschichte des alten Orients (als Hintergrund für die Geschichte Israels); griechisch-römische Geschichte (als Hintergrund des frühen Christentums); europäische Geschichte (als Hintergrund der Kirchen- und Philosophiegeschichte); Wechselbeziehungen zwischen kirchlichen, kulturellen, sozialen und politischen Entwicklungen am Beispiel einer dafür geeigneten Epoche; Lektüre, Analyse und Interpretation ausgewählter Quellenstücke.

c) Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung geschichtlicher Epochen sind vor allem geistes- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge aufzuzeigen; eine Vollständigkeit im Faktenwissen ist nicht anzustreben. Die Gegenwartsbedeutung historischer Problemstellungen ist nach Möglichkeit herauszuarbeiten.



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

1945:		Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien S 1—		Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6—
1949:		Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28—
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 S 1:50		1958:
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1:20		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 —
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1—		AIVG. 1958 S 8—
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2—		1959:
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1:50		Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2:80
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1:20		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 S 35—
1950:		Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50—
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren —		Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15—
Agrarverfahrens-Gesetz S 15—		1960:
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4—		Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16—
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7—		1961:
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4—		Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62—
1951:		1962:
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2—		Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 S 44—
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3—		Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 ... S 12—
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6—		Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14—
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4—		Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4:50		(GEG. 1962) S 10—
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der		Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge-
Bodenreform S 16—		bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40—
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5—		1964:
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4—		Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12—
Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6—		Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14—
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14—		1965:
1952:		Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —		VwGG. 1965 S 26—
Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-		Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 —
gesetz 1952 S 7—		GebAG. 1965 S 30—
Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4—		1968:
Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6—		Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40—
1953:		1970:
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 S 7:50		Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18—
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5—		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 S 62—
Heft 4: Markenrecht S 11—		Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32—
Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5:50		Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18—
Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —		1971:
VerfGG. 1953 S 12—		Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22—
Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3:50		1972:
Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-		Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz-
gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28—		blatt 1972 S 12—
Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7—		1973:
Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 S 10—		Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30—
1956:		Heft 2: Volksbegehrensgesetz 1973 S 28—
Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7:50		Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30—
Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6:50		1975:
Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6:50		Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88—
1957:		1977:
Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 S 17—		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 ... S 7—		(AIVG) S 44—
Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4:50		1978:
Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10—		Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65—
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete		
des Kriessopferversorgungswesens ... S 26—		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen